

TVN WO Sommer 2019

§ 6 Spielberechtigung bei den Mannschaftsspielen

5. Die als EU-Staatsangehörige gemeldeten Spieler müssen am 15.03. für Sommerspiele und 10.10. für Winterspiele den Nachweis ihrer EU-Staatsangehörigkeit führen können.

6. Ausnahmeanträge auf Gleichstellung ausländischer Spieler zu Spielern mit deutscher Staatsangehörigkeit (Neutralisation) für Mannschaftsspiele innerhalb des TVN müssen bis zum 10.03. für Sommerspiele und 10.10. für Winterspiele beim Sportausschuss des TVN durch die Vereine eingereicht werden. Anträge von Spielern werden nicht bearbeitet.

Die Voraussetzungen für eine Neutralisation müssen bis zum 10.03. bzw. 10.10. erfüllt sein. Die Bedingungen für eine Neutralisation sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 12 Mannschaftsmeldungen

4. Spieler dürfen in einer Spielzeit in zwei Erwachsenen-Altersklassen eines Vereins gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind bei 6er-Mannschaften die ersten 10 und bei 4er-Mannschaften die ersten 6 Spieler der Bundesliga- und Regionalligameldung, die nur in der Altersklasse entsprechend der Bundesliga- bzw. Regionalligameldung gemeldet werden dürfen.

TVN WO ab 01.10.2019

§ 6 Spielberechtigung bei den Mannschaftsspielen

5. Die als EU-Staatsangehörige gemeldeten Spieler müssen am 15.03. für Sommerspiele und 10.10. für Winterspiele den Nachweis ihrer EU-Staatsangehörigkeit führen können. Erwirbt ein Spieler nach der namentlichen Meldung die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU oder weist eine solche Staatsangehörigkeit nach, gilt er ab sofort unter diesem Status als spielberechtigt.

6. Ausnahmeanträge auf Gleichstellung ausländischer Spieler zu Spielern mit **EU-Staatsangehörigkeit** (Neutralisation) für Mannschaftsspiele innerhalb des TVN müssen bis zum 10.03. für Sommerspiele und 10.10. für Winterspiele beim Sportausschuss des TVN durch die Vereine eingereicht werden. Anträge von Spielern werden nicht bearbeitet.

Die Voraussetzungen für eine Neutralisation müssen bis zum 10.03. bzw. 10.10. erfüllt sein. Die Bedingungen für eine Neutralisation sind in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 12 Mannschaftsmeldungen

4. Spieler dürfen in einer Spielzeit in zwei Erwachsenen-Altersklassen eines Vereins gemeldet und unbegrenzt eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind bei 6er-Mannschaften die ersten **8** und bei 4er-Mannschaften die ersten **6** Spieler der Bundesliga- und Regionalligameldung, die nur in der Altersklasse entsprechend der Bundesliga- bzw. Regionalligameldung gemeldet werden dürfen.

5. Die Spieler 1 – 6 (6er-Mannschaften) bzw. 1 – 4 (4er-Mannschaften) sind Stammspieler einer Mannschaft. Darüber hinaus kann der Verein die Anzahl der Stammspieler beliebig erhöhen. Stammspieler dürfen nicht in einer tieferen Mannschaft gemeldet werden.

a) Nur für die Niederrheinliga: Damen, Herren und Herren 30

Es dürfen für eine Mannschaft an den Positionen 1 – 7 (4er Mannschaften: 1 – 5) nur zwei Spieler gemeldet werden, die nicht eine Staatsangehörigkeit eines EU – Landes haben und auch nicht gem. § 6 Ziffer 7 einem Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt wurden. In diesem Fall erhöht sich die Anzahl der Stammspieler auf sieben (bei 4er Mannschaften auf fünf).

b) Nur für die Niederrheinliga: ab Damen 30 und Herren 40

Es dürfen für eine Mannschaft an den Positionen 1 - 6 (4er Mannschaften: 1 - 4) nur zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und auch nicht gem. § 6 Ziffer 7 einem Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt wurden. Sind darunter zwei Spieler eines Nicht-EU-Landes erhöht sich die Anzahl der Stammspieler auf sieben (bei 4er Mannschaften auf fünf).

c) Für alle Spielklassen bis einschließlich zur 1. Verbandsliga:

5. Die Spieler 1 – 6 (6er-Mannschaften) bzw. 1 – 4 (4er-Mannschaften) sind Stammspieler einer Mannschaft. **Sind unter den ersten sechs bei 6er- bzw. vier bei 4er-Mannschaften zwei Ausländer, so erhöht sich die Anzahl der Stammspieler auf 7 bzw. 5.**

Es dürfen für eine Mannschaft an den Positionen 1 - 6 (4er Mannschaften: 1 - 4) nur zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und auch nicht gem. § 6 Ziffer 7 einem Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt wurden. Sind darunter zwei Spieler eines Nicht-EU-Landes erhöht sich die Anzahl der Stammspieler auf sieben (bei 4er Mannschaften auf fünf).

7. Spieler tieferer Mannschaften können mit ihrer Positions-Nummer in der Meldereihenfolge der tieferen Mannschaften als Ersatzspieler in höheren Mannschaften gemeldet werden.

8. Die Spieler sind in der Reihenfolge ihrer Spielstärke aufzuführen. Maßgeblich für die Spielstärke in den Konkurrenzen Damen und Herren ist die aktuelle Deutsche Rangliste und dann das LK-System. In allen Altersklassen ist ausschließlich das LK-System maßgeblich im Bereich von LK 01 bis 19. Im Bereich von LK 20 – 23 kann die Reihenfolge von der gerechneten LK abweichen.

9. Neuzugänge aus anderen Verbänden oder Konkurrenz-Wechsler müssen ihrer Spielstärke entsprechend eingestuft werden. Die Spielstärke ist schriftlich nachzuweisen. Gegebenenfalls ist rechtzeitig ein Ranglistenplatz oder eine LK-Einstufung zu beantragen.

Alt 7 entfällt!

7. Die Spieler sind in der Reihenfolge ihrer Spielstärke aufzuführen. Maßgeblich für die Spielstärke in den Konkurrenzen Damen und Herren ist die aktuelle Deutsche Rangliste und dann das LK-System. In allen Altersklassen ist ausschließlich das LK-System maßgeblich im Bereich von LK 01 bis 19. Im Bereich von LK 20 – 23 kann die Reihenfolge von der gerechneten LK abweichen.

8. Neuzugänge aus anderen Verbänden oder Konkurrenz-Wechsler müssen ihrer Spielstärke entsprechend eingestuft werden. Die Spielstärke ist schriftlich nachzuweisen. Gegebenenfalls ist rechtzeitig ein Ranglistenplatz oder eine LK-Einstufung zu beantragen.

10. Die Richtigkeit der Mannschaftsmeldungen kann in einer „Schnüffelsitzung“ überprüft werden. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

11. Meldungen nach Ablauf der Nachmeldefrist gemäß § 12 Ziff. 2 WO sind nicht zulässig.

§ 13 Mannschaftsaufstellungen

4. a) Nur für die Niederrheinliga (Damen sowie Herren und Herren 30):

In jedem Mannschaftsspiel darf nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt und auch nicht gem. § 6 Ziffer 7 einem Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt wurde. Spieler mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU können in beliebiger Anzahl eingesetzt werden.

b) Nur für die Niederrheinliga (ab Damen 30 und ab Herren 40):

In den Wettspielen ab Damen 30 bzw. ab Herren 40 müssen bei 6er Mannschaften mind. vier, bei 4er Mannschaften mind. drei Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Spieler, die gem. § 6 Ziffer 7 einem Spieler mit deutscher Angehörigkeit gleichgestellt wurden, sowohl im Einzel als auch im Doppel

9. Die Richtigkeit der Mannschaftsmeldungen kann in einer „Schnüffelsitzung“ überprüft werden. Einzelheiten werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

10. Meldungen nach Ablauf der Nachmeldefrist gemäß § 12 Ziff. 2 WO sind nicht zulässig.

§ 13 Mannschaftsaufstellungen

4. **In jedem Mannschaftsspiel darf nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt und auch nicht gem. § 6 Ziffer 7 einem Spieler mit EU-Staatsangehörigkeit gleichgestellt wurde. Spieler mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU können in beliebiger Anzahl eingesetzt werden.**

eingesetzt werden. Des Weiteren dürfen maximal zwei Spieler eine EU-Staatsangehörigkeit haben und maximal ein Spieler, der nur die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU hat, eingesetzt werden.

c) Für alle Spiel- und Altersklassen bis einschließlich zur 1. Verbandsliga:

In jedem Mannschaftsspiel müssen bei 6er Mannschaften vier, bei 4er Mannschaften mind. drei Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit bzw. Spieler, die gem. § 6 Ziffer 7 einem Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt wurden, sowohl im Einzel als auch im Doppel eingesetzt werden. Des Weiteren dürfen maximal zwei Spieler eine EU-Staatsangehörigkeit haben und maximal ein Spieler, der nur die Staatsangehörigkeit eines Staates außerhalb der EU hat, eingesetzt werden.

5. Wird ein Ersatzspieler ein zweites Mal in einer oberen Mannschaft eingesetzt (Einzel oder Doppel), ist er für alle nachfolgenden Spiele in der unteren Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Maßgeblich hierfür ist der Kalendertag des tatsächlichen Spieleinsatzes.

Dies gilt auch für Einsätze in Bundesliga- oder Regionalliga-Mannschaften.

5. Wird ein Ersatzspieler ein zweites Mal in einer oberen Mannschaft eingesetzt (Einzel oder Doppel), ist er für alle nachfolgenden Spiele in der unteren Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Maßgeblich hierfür ist der Kalendertag des tatsächlichen Spieleinsatzes.

Dies gilt auch für Einsätze in Bundesliga- oder Regionalliga-Mannschaften.